

Allgemeine Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime

- 1.1 Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SELLWERK GmbH & Co. KG (im Folgenden "SELLWERK" genannt) in Bezug auf das von SELLWERK angebotene Produkt „SELLWERK Prime“. Gegenstand dieser ist die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen SELLWERK und dem Kunden in Bezug auf das Produkt SELLWERK Prime.
- 1.2 Das Angebot von SELLWERK Prime richtet sich ausschließlich an Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB bzw. juristische Personen, Gewerbetreibende sowie Selbständige bzw. Freiberufler sind.
- 1.3 Auf die Vertragsbeziehung finden ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime Anwendung. Entgegenstehende oder weitergehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Sie entfalten auch keine Wirkung, wenn SELLWERK ihnen im Einzelfall nicht widersprochen hat.
- 1.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime werden durch die jeweils gültige **Produktbeschreibung** ergänzt. Diese Dokumente sind jederzeit abrufbar unter www.sellwerk.de und können dort vom Kunden heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden.
- 1.5 Individualvereinbarungen zwischen SELLWERK und dem Kunden gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime im Bereich der jeweils individuell vereinbarten Vertragsbedingung vor (vgl. § 305b BGB) und werden sodann durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime ergänzt. Der Bestellschein bzw. die Auftragsbestätigung sowie die Rechnung gelten als Individualvereinbarungen, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime vorgehen. Individualabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter, derer sich SELLWERK zur Erfüllung der geschuldeten Leistung bedient, gelten nur insoweit als auf deren Geltung explizit hingewiesen wurde bzw. der Kunde diese zur Nutzung der einzelnen Funktionalitäten von SELLWERK Prime akzeptieren muss. Bei Widersprüchen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime gehen die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime im Zweifel vor.

2. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime

- 2.1 SELLWERK ist berechtigt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime nach Vertragsschluss zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an solche

Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht unwesentlich beeinträchtigen würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, Laufzeit und Kündigung.

Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Regelungslücken, die nach Vertragsschluss entstanden sind, erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime betroffen sind.

- 2.2 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime werden dem Kunden rechtzeitig vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht den mitgeteilten Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen, durch SELLWERK im Einzelfall festgelegten Erklärungsfrist nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, werden die Änderungen zum geplanten Zeitpunkt wirksam und Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Widerspricht der Kunde rechtzeitig, behalten die bisherigen Bedingungen ihre Gültigkeit. Widerspricht der Kunde den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime, so steht SELLWERK ein Sonderkündigungsrecht mit der Frist von einem Monat zu. SELLERK hat dieses Kündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen nach Widerspruch des Kunden in Textform auszuüben.

3. Änderung des Produkts SELLWERK Prime, der Funktionalitäten und des Preises

- 3.1 Bei SELLWERK Prime handelt es sich um ein modular aufgebautes Produkt, das verschiedene Funktionalitäten beinhaltet. Da es sich bei SELLWERK Prime um ein agiles Produkt handelt und um sicherzustellen, dass zum Vorteil des Kunden Anpassungen hinsichtlich der beinhalteten Funktionalitäten vorgenommen werden können, ist SELLWERK berechtigt, die einzelnen Funktionalitäten zu ergänzen, auszutauschen und zu verändern, sofern hierdurch nicht deutlich zum Nachteil des Kunden abgewichen wird.
- 3.2 SELLWERK ist berechtigt, die vereinbarten Preise nach Vertragsschluss in dem Umfang zu erhöhen, wie Preissteigerungen Dritter erfolgen, von denen SELLWERK für die Vertragsdurchführung notwendige Vorleistungen bezieht. Die vereinbarten Preise erhöhen sich auch in dem Maß, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer oder zwingender gesetzlicher Abgaben veranlasst ist.
- 3.3 Änderungen von SELLWERK Prime bzw. der darin enthaltenen Funktionalitäten und dessen Preises werden dem Kunden rechtzeitig vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, den mitgeteilten Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, werden die Änderungen zum geplanten Zeitpunkt wirksam und Vertragsbestandteil. Der Kunde

wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Widerspricht der Kunde der Änderung von SELLWERK Prime bzw. dessen Funktionalitäten oder dessen Preises, so ist SELLWERK berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu beenden. SELLWERK hat dieses Kündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen nach Widerspruch des Kunden auszuüben.

4. Vertragsschluss

- 4.1 Der Kunde erteilt unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Bestellscheins bzw. Onlinebestellformulars einen für ihn verbindlichen Auftrag über SELLWERK Prime. Dieser Auftrag kann auch durch digitale Unterschrift des Kunden erteilt werden. Die Auftragserteilung erfolgt unter Zugrundelegung des auf dem Bestellschein bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Preises, der **Produktbeschreibung** sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime.
- 4.2 Auftragsbestätigungen werden grundsätzlich nicht ausgeschrieben. Sofern der Auftrag jedoch telefonisch, mündlich oder online abgeschlossen wird, bedarf es eines Bestätigungsschreibens in Textform durch SELLWERK. Ebenso bedürfen sonstige mündliche Vereinbarungen einer Bestätigung in Textform.
- 4.3 Der Vertrag kommt konkludent mit Leistungserbringung durch SELLWERK bzw. mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung in Textform zustande.
- 4.4 Mit der Bestellung versichert der Kunde, Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person, Gewerbetreibender oder Selbständiger bzw. Freiberufler zu sein.
Ferner versichert der Kunde, dass er alle Angaben zu Vertragsdaten, die bei Vertragsschluss erhoben werden, vollständig und wahrheitsgemäß gemacht hat. Solche Vertragsdaten sind insbesondere Angaben über die Firma des Kunden, Rechtsform, Name der vertretungsberechtigten Person, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefax-Nummer und Kontoverbindung.
Darüber hinaus versichert der Kunde, über sämtliche, für die Auftragsdurchführung erforderlichen, Rechte zu verfügen. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend, Rechte in Bezug auf Berufs-, Wettbewerbs-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits-, Datenschutz- sowie Namensrechte. Auf die Freistellungsverpflichtung und Haftung des Kunden nach Ziff. 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime sei an dieser Stelle gesondert hingewiesen.
- 4.5 SELLWERK ist jederzeit berechtigt, Aufträge im eigenen Ermessen abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden hieraus Schadensersatzansprüche entstehen, wenn sich herausstellt, dass Inhalt oder Form der geschuldeten Leistung gegen veränderte gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- 4.6 Ein Rücktrittsrecht von SELLWERK besteht ferner bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden.

5. Vertragsgegenstand

- 5.1 Bestandteil des Vertrages sind die Vertragsunterlagen, insbesondere der Bestellschein bzw. die Auftragsbestätigung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime sowie die **Produktbeschreibung**. Individualabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 5.2 Vertragsgegenstand ist das Produkt SELLWERK Prime. Dabei handelt es sich um ein modular aufgebautes Produkt mit verschiedenen Funktionalitäten. Die einzelnen Funktionalitäten sowie deren Umfang ergeben sich aus der jeweiligen **Produktbeschreibung**. Die Leistung entsprechend der einzelnen Funktionalitäten erbringt SELLWERK während der Vertragslaufzeit jeweils monatlich anteilig.
- 5.3 Ein bestimmtes Leistungsergebnis oder ein bestimmter Erfolg sind grundsätzlich nicht geschuldet. SELLWERK übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch SELLWERK Prime die vom Kunden verfolgten kommunikativen Erfolge, wirtschaftlichen oder sonstigen Ziele erreicht werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Keinesfalls ist ein wirtschaftlicher Erfolg geschuldet.

6. Leistungserbringung durch SELLWERK unter Geltung zusätzlicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen

- 6.1 SELLWERK erbringt die folgenden, einzelnen Funktionalitäten des modular aufgebauten Produkts SELLWERK Prime selbst, jedoch unter Geltung zusätzlicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Auch in einem solchen Fall gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime, im Zusammenspiel mit dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung sowie der **Produktbeschreibung**. Darüber hinaus gelten in einem solchen Fall ergänzend weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen, soweit deren Geltung in dieser Ziffer 6 angeordnet wurde bzw. der Kunde diese zur Nutzung der einzelnen Funktionalitäten von SELLWERK Prime akzeptieren muss.
- Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime und sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SELLWERK gehen die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime im Zweifel vor.
- 6.1.1 Onlinebuchungen

SELLWERK bietet dem Kunden im Rahmen von SELLWERK Prime die Leistungen der Online-Terminbuchungsfunktionalität an. Welche Leistungen der Online-Terminbuchungsfunktionalität in SELLWERK-Prime inkludiert sind, entnehmen Sie bitte der **Produktbeschreibung**.

Die Online-Terminbuchungsfunktionalität ermöglicht es dem Kunden Termine über diese Funktionalität online einsehbar und unverbindlich buchbar zu machen. Nutzer dieser Online-Terminbuchungsfunktionalität haben so die Möglichkeit, die vom Kunden als verfügbar ausgewiesenen Termine einzusehen und zu buchen.

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Onlinemarketing-Produkte

sowie insbesondere die ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Onlinebuchung von SELLWERK entsprechende Anwendung. Diese können unter www.sellwerk.de/agb abgerufen werden.

7. Leistungserbringung durch Dritte

- 7.1 SELLWERK ist stets dazu berechtigt, sich zur Erbringung der geschuldeten Leistung Dritter (im Folgenden „Partner“ genannt) zu bedienen. Der Kunde erklärt sich hiermit mit Auftragserteilung einverstanden.
- 7.2 Auch in einem solchen Fall gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime, im Zusammenspiel mit dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung sowie der **Produktbeschreibung**. Darüber hinaus gelten in einem solchen Fall ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Partners, soweit deren Geltung in dieser Ziffer 7 angeordnet wurde bzw. der Kunde diese zur Nutzung der einzelnen Funktionalitäten von SELLWERK Prime akzeptieren muss.
- 7.3 Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime gehen die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime im Zweifel vor.
- 7.4 Das Produkt SELLWERK Prime ist ein modular aufgebautes Produkt, das aus verschiedenen Funktionalitäten besteht. Derzeit werden folgende Bestandteile von SELLWERK Prime durch SELLWERKs Partner erbracht.
- 7.4.1 Positive Bewertungen mit Meinungsmeister

SELLWERK bietet dem Kunden im Rahmen von SELLWERK Prime die Leistungen des Bewertungssystems Meinungsmeister der Golocal GmbH & Co. KG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an. Vertragspartner für diese Leistungen wird ausschließlich SELLWERK.

Gegenstand dieses Bewertungssystems ist die Erhebung und Veröffentlichung von Bewertungen über die Waren und Dienstleistungen des Kunden mittels der von Meinungsmeister bereitgestellten und vom Kunden beauftragten Produkte. Die Bewertungen werden auf der Website www.golocal.de und in anderen Medien veröffentlicht. Die Auswahl der anderen Medien steht allein im Ermessen von Meinungsmeister. Welche Leistungen des Bewertungssystems Meinungsmeister in SELLWERK Prime inkludiert sind, entnehmen Sie bitte der **Produktbeschreibung**.

SELLWERK übernimmt keine Gewähr für die über den Kunden abgegebenen Bewertungen. Für den Fall, dass der Kunde eine Bewertung beanstandet, findet das von Meinungsmeister eingerichtete Beanstandungsverfahren Anwendung. Beanstandungen von Bewertungen sind direkt an Meinungsmeister bzw. Golocal zu richten.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meinungsmeister finden im Verhältnis zwischen der Golocal GmbH & Co. KG und dem Kunden entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht für die Regelungen zu Vertragspartner, Vergütung und

Zahlung, Rechnung, Verzug, Aufrechnung, Vertragslaufzeit und –beendigung, Erfüllungsort und Gerichtsstand. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meinungsmeister können unter www.meinungsmeister.de/agb eingesehen werden.

8. (Mitwirkungs-) Pflichten des Kunden

8.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Erbringung der in SELLWERK Prime beinhalteten Leistungen sowie deren Qualität entscheidend von seiner Mitwirkung abhängig sein kann. Aus diesem Grund ist der Kunde verpflichtet, SELLWERK bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen nach besten Kräften zu unterstützen, die in seiner Betriebs- und Risikosphäre liegenden, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung erforderlichen, Voraussetzungen zu schaffen und darüber hinaus die ihm nach dieser Ziffer 8 auferlegten Pflichten rechtzeitig und vollständig zu erfüllen.

8.2 Zu diesen Pflichten zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend, folgende Pflichten:

8.2.1 Vertragsdaten

Der Kunde ist verpflichtet, alle bei Abschluss des Vertrages abgefragten Vertragsdaten bei Vertragsschluss vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Die Vertragsdaten beinhalten insbesondere Angaben über seine Firma, Rechtsform, Name der vertretungsberechtigten Person, postalische Anschrift, E-Mailadresse, Telefon- und Telefax-Nummern und Kontoverbindung.

Darüber hinaus hat der Kunde SELLWERK über alle Änderungen der Vertragsdaten und aller wesentlicher Umstände, die für die Vertragsdurchführung benötigt werden, unverzüglich in Textform zu informieren. Dies umfasst insbesondere die Mitteilung über Änderungen der Ansprechpartner, Geschäftsadresse und Bankverbindung.

8.2.2 Rechtliche Belange

Der Kunde hat sämtliche rechtlichen Belange, insbesondere berufs-, wettbewerbs-, marken-, urheber-, persönlichkeits-, datenschutz- sowie namensrechtliche Fragen, vor Erteilung des Auftrags von sich aus zu klären. Gleiches gilt für etwaige erforderliche Pflichtangaben in Bezug auf die Inhalte, wie z.B. für die erforderliche Datenschutzerklärung für Websites und die Impressumspflicht für Websites.

8.2.3 Unzulässige Inhalte

Der Kunde ist weiterhin dazu verpflichtet durch die von SELLWERK Prime zur Verfügung gestellten Produktbestandteile keine unzulässigen Inhalte zu veröffentlichen oder zu verbreiten.

Unzulässig sind grundsätzlich Inhalte, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime verstoßen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Inhalt

- gegen gesetzliche Vorschriften – insbesondere gegen das Grundgesetz (GG), das Strafgesetzbuch (StGB), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Urhebergesetz (UrhG), das Markengesetz (MarkenG) das

Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sowie das Gesetz zum Jugendschutz (JuSchG) – verstößt,

- rassistische oder menschenverachtende Aussagen enthält,
- nicht religiös und politisch neutral gehalten ist,
- pornographisch oder sexuell anstößig ist,
- gewaltverherrlichenden Charakter aufweist,
- gegen die DSGVO und geltendes Datenschutzrecht verstößt,
- Rechte Dritter – jeglicher Art, insbesondere das Persönlichkeitsrecht – verletzt.
- Verweise auf andere Internetseiten (Hyperlinks) setzt, auf denen unzulässige Inhalte im Sinne dieser Ziffer 8.2.3 veröffentlicht werden und

SELLWERK obliegt weder eine vertragliche noch eine anderweitige Verpflichtung zur Überprüfung der vom Kunden eingegebenen Inhalte und Daten. SELLWERK wird jedoch Hinweisen auf eine etwaige Rechtswidrigkeit von Inhalten nachgehen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Beendigung dieses Zustands treffen. Soweit vom Kunden eingegebene Inhalte rechtswidrig sind oder gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime verstoßen, hat SELLWERK das Recht nach eigenem Ermessen diese Inhalte zu sperren und/oder zu löschen.

Auf die Freistellungsverpflichtung und Haftung des Kunden nach Ziff. 10 sei an dieser Stelle besonders hingewiesen.

8.2.4 Zurverfügungstellung von Inhalten

Der Kunde hat sämtliche für die Erbringung der Leistung erforderlichen Inhalte, wie z.B. Texte, Bilder, Daten, Grafiken, Logos, Vorlagen, Suchbegriffe etc. absprache-, ordnungs- und fristgemäß beizubringen und SELLWERK in für die weitere vertragsgemäße Verwendung geeigneter Form und Qualität unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ersetzungs- oder Änderungswünsche hinsichtlich dieser Inhalte während der Vertragslaufzeit werden nach dem Ermessen von SELLWERK gegebenenfalls berücksichtigt, ein Anspruch des Kunden hierauf besteht jedoch nicht, sofern nicht in der **Produktbeschreibung** anderweitig festgelegt.

Hiervon abweichend stellt SELLWERK nach Vorgaben des Kunden entsprechende Inhalte bereit, sofern SELLWERK hierzu ausdrücklich und in Textform beauftragt wurde.

Bei nicht ordnungsgemäßer, unvollständiger oder verspäteter Zurverfügungstellung der Inhalte sowie bei nachträglichen Änderungen dieser verlängert sich die für die Erbringung der Leistung von SELLWERK beanspruchte Zeit entsprechend. Auf den Vertragsbeginn und damit auf die Vertragslaufzeit und auch auf die Zahlungspflicht des Kunden hat diese Verzögerung keinerlei Auswirkungen.

Darüber hinaus ist SELLWERK in einem solchen Fall berechtigt, aber keinesfalls verpflichtet, die zur Leistungserbringung erforderlichen, jedoch nicht vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Inhalte im eigenen Ermessen zu gestalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle eines Rücktritts hat der Kunde die bis zu diesem Zeitpunkt durch SELLWERK erbrachten Aufwendungen vollumfänglich zu ersetzen.

8.2.5 Entwürfe und Freigabe zur Veröffentlichung

Vor der Veröffentlichung der beauftragten Leistung kann SELLWERK diese dem Kunden zur Kenntnis bringen mit der gleichzeitigen Aufforderung (im Folgenden „Entwurf“ genannt), die Zustimmung für die finale Umsetzung dieser für eine Veröffentlichung zu erteilen. Der Kunde hat in einem solchen Fall innerhalb des auf dem Entwurf genannten Zeitraums seine Freigabe zu erteilen oder der Veröffentlichung zu widersprechen – im letzteren Fall unter Nennung der jeweiligen, einer Veröffentlichung entgegenstehenden Gründe. Sofern der Kunde SELLWERK nicht innerhalb dieses Zeitraums eine Rückmeldung zukommen lässt, gilt der von SELLWERK übermittelte Entwurf als freigegeben. Der Kunde wird auf diese Folge in der Übersendung des Entwurfs gesondert hingewiesen.

8.2.6 Nutzung der Funktionen, Anlegen von Kundenaccounts

Insbesondere ist der Kunde für die Nutzung der bereit gestellten Funktionen sowie für die Erstellung der hierfür evtl. erforderlichen Kundenaccounts ausschließlich allein verantwortlich. Der Kunde ist ferner für die inhaltliche Richtigkeit, die Aktualität und die rechtliche Zulässigkeit der Inhalte im Rahmen der in SELLWERK Prime enthaltenen Funktionalitäten allein verantwortlich.

8.2.7 Sicherung überlassener Zugangsdaten

Der Kunde ist verpflichtet, überlassene Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und vor der Kenntnisnahme Unbefugter in erforderlichem Umfang zu schützen. Er wird SELLWERK unverzüglich informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass diese Zugangsdaten unbefugten Dritten bekannt geworden sind.

8.2.8 Rechtsfolgen einer Verletzung von (Mitwirkungs-)Pflichten

Auf die Freistellungsverpflichtung bzw. die Haftung des Kunden im Fall einer Inanspruchnahme SELLWERKS durch Dritte bei Verletzung der (Mitwirkungs-) Pflichten nach Ziff. 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime wird hingewiesen.

Darüber hinaus kommt SELLWERK mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten nicht in Verzug, soweit eine verspätete oder unterlassene Erfüllung einer Informations-, Mitwirkungs- oder sonstigen Pflicht des Kunden hierfür (mit-)ursächlich ist. Bei Verzögerungen in der Erbringung einzelner Vertragsleistungen aufgrund unterbliebener oder verspäteter Mitwirkungsleistungen des Kunden bleiben der Vergütungsanspruch von SELLWERK sowie dessen Fälligkeit unberührt.

9. Rechteeinräumung

- 9.1 Der Kunde räumt SELLWERK im, für die Vertragserfüllung erforderlichen, Umfang unwiderruflich das einfache, jedoch übertragbare, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Inhalte sowie infolge der Erbringung der Leistung entstandenen Ergebnisse ein. Die Rechteübertragung umfasst die vollständige Einräumung der Rechte hinsichtlich aller bereits bekannten wie auch zukünftigen Nutzungsarten. Insbesondere ist SELLWERK berechtigt, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte sowie die aufgrund der Leistungserbringung entstandenen Ergebnisse zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, in sämtlichen multimedialen

- Ausprägungen zu veröffentlichen bzw. Dritten zugänglich zu machen sowie mit anderen Werken zu verbinden.
- 9.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass SELLWERK die infolge der Leistungserbringung entstandenen Ergebnisse oder Teile hiervon zu Referenzzwecken für Eigenwerbung nutzt.
- 9.3 Wenn und soweit SELLWERK dem Kunden im Rahmen der Auftragserfüllung Inhalte zur Verfügung stellt, insbesondere Bildmaterialien, so erfolgt hiermit keine Übertragung von Rechten hinsichtlich der Inhalte an den Kunden über diesen Auftrag hinaus. Dem Kunden ist bekannt, dass Dritte Rechteinhaber hinsichtlich dieser Inhalte sind und SELLWERK bzw. dem Kunden die Nutzung der Inhalte untersagen können bzw. diese von der Erfüllung einzelner Pflichten abhängig machen können, wie zum Beispiel die namentliche Nennung des Urhebers.

10. Haftung des Kunden und Freistellung

Der Kunde stellt SELLWERK und SELLWERKS Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Verletzung einer der vorstehenden Pflichten der in Ziff. 8 und Ziff. 9 gegenüber SELLWERK oder SELLWERKS Erfüllungsgehilfen geltend machen. Dies umfasst auch den Ersatz der hieraus resultierenden Schäden, einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung.

11. Gewährleistung und Haftung von SELLWERK

- 11.1 Die Leistungserbringung erfolgt teilweise mittels Software. Dem Kunden ist bewusst, dass der Einsatz von Software nicht vollständig fehlerfrei erfolgen kann. SELLWERK kann daher auch keine fehler- und unterbrechungsfreie Leistungserbringung unter allen Hard- und Softwarekonstellationen gewährleisten. SELLWERK ist jedoch darum bemüht, die Leistung so mangel- und störungsfrei wie möglich zu erbringen.
- 11.2 SELLWERK übernimmt insbesondere keine Gewährleistung für die ununterbrochene Verfügbarkeit der Leistung sowie die Qualität der Leistungen.
- 11.3 Auf den Transport von Daten über das Internet hat SELLWERK keinen Einfluss. SELLWERK übernimmt daher auch keine Gewähr dafür, dass verschickte Nachrichten den Empfänger richtig erreichen.
- 11.4 Ein bestimmtes Leistungsergebnis oder gar ein bestimmter Erfolg sind grundsätzlich nicht geschuldet. Sofern die Erbringung eines bestimmten Leistungsergebnisses ausdrücklich vereinbart ist und SELLWERK aus welchen Gründen auch immer das geschuldete Leistungsergebnis zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erbringen kann, ist SELLWERK dazu berechtigt, das geschuldete Leistungsergebnis nachzuholen.
- 11.5 Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Kenntniserlangung in Textform unter der Angabe des Mangels SELLWERK gegenüber geltend zu machen.

- 11.6 Im Fall ganz oder teilweise mangelhafter Leistung, die SELLWERK bzw. dessen Partner zu vertreten hat, hat der Kunde gegenüber SELLWERK einen Anspruch auf Nachbesserung. Ist die Nachbesserung fehlgeschlagen hat der Kunde wahlweise das Recht auf angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder auf Rücktritt vom Vertrag. Die Nachbesserung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 11.7 SELLWERK haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von SELLWERK, SELLWERKs gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden.
- 11.8 Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Streiks, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Übertragungsmitteln oder sonstige Störungen, die nicht von SELLWERK zu vertreten sind, entbinden diese von der Leistungspflicht und Gewährleistung. Auch ist in einem solchen Fall die Haftung von SELLWERK vollumfänglich ausgeschlossen.
- 11.9 Für Materialien, Inhalte und Leistungen des Kunden (z.B. zur Verfügung gestellte Logos, Claims, Werbeanzeigen, Bilder, Texte, produkt-, unternehmensbezogene und sonstige Informationen), die uns der Kunde zur Vertragsdurchführung zur Verfügung stellt oder die er durch die Bestandteile von SELLWERK Prime veröffentlicht oder verbreitet, übernimmt SELLWERK keine Haftung.
- 11.10 Für übrige Schäden, die nicht von den vorstehenden Ziffern erfasst werden, ist die Haftung von SELLWERK, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen, soweit SELLWERK nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Zudem ist die Haftung im Fall von leichter Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen, wenn SELLWERK die Verletzung einer solchen Pflicht zur Last fällt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalpflicht). Im letzteren Fall ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal jedoch auf die Summe des jährlichen Auftragswertes.
- 11.11 Alle Ansprüche des Kunden gegenüber SELLWERK verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 11.12 Soweit die Haftung von SELLWERK beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für deren Dienstleister, gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 12.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung. Sofern der Bestellschein bzw. die Auftragsbestätigung keine Regelung zur Vertragslaufzeit enthält, beträgt diese 12 Monate. Der Vertrag beginnt grundsätzlich zu dem auf dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitpunkt. Sofern der Bestellschein bzw. die Auftragsbestätigung keine konkreten Angaben zum Vertragsbeginn enthält, beginnt der Vertrag und die

Umsetzung der vertragsgegenständlichen Leistungen unmittelbar nach Vertragsschluss.

- 12.2 Verträge, die mit einer Mindestlaufzeit abgeschlossen werden, verlängern sich automatisch jeweils um den gleichen Zeitraum, maximal jedoch um 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf der Laufzeit von einer Vertragspartei gekündigt werden.
- 12.3 Die Kündigung kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail ist nur dann verbindlich, wenn sie unter Verwendung derjenigen E-Mail-Adresse versendet wurde, die der Kunde bei Vertragsschluss oder nachträglich als Kontakt-Adresse hinterlegt hat.
- 12.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- Sich der Kunde mit der vereinbarten Vergütung oder bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Betrag in Höhe von zwei Monatsvergütungen in Verzug befindet,
 - der Kunde gegen eine ihm gem. Ziff. 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime obliegenden Pflicht verstößt,
 - der Kunde gegen gesetzliche Regelungen verstößt oder
 - gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder ein solches mangels Masse abgelehnt wurde.
- 12.5 Im Fall einer Kündigung ist SELLWERK berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. SELLWERK muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was SELLWERK infolge der Beendigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Ressourcen erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 12.6 Verletzt der Kunde eine ihm nach dem Vertrag bzw. nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SELLWERK Prime obliegende Pflicht, insbesondere seine Zahlungspflicht, so ist SELLWERK zur Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt, sofern der Kunde das pflichtwidrige Verhalten trotz Aufforderung dieses einzustellen, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist fortsetzt. In diesem Fall ist SELLWERK berechtigt, die Leistung zurückzubehalten und die gesamte vereinbarte Vergütung bis zum vereinbarten Vertragsende oder – bei Dauerschuldverhältnissen – bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu verlangen.
- 12.7 Nach Vertragsende besteht gegebenenfalls für den Kunden die Möglichkeit – je nach Leistung – gegen Entrichtung einer entsprechenden Vergütung die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung existierenden Leistungsergebnisse zu übernehmen und ohne weitere Beteiligung bzw. ohne weiteres Zutun von SELLWERK auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten bzw. weiterzuführen.

Der Kunde hat dies SELLWERK gegenüber innerhalb angemessener Frist mitzuteilen. Ferner hat der Kunde in einem solchen Fall alle hierfür erforderlichen Handlungen und Erklärungen selbständig vorzunehmen bzw. abzugeben. Die Parteien werden sodann hierüber eine gesonderte Vereinbarung treffen.

Andernfalls ist SELLWERK berechtigt, die Leistungsergebnisse, einschließlich der darin enthaltenen Inhalte, zu löschen bzw. an die zuständige Vergabestelle zurückzugeben. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde innerhalb angemessener

Frist nach Vertragsbeendigung SELLWERK nicht mitteilt, ob er eine Übernahme beabsichtigt oder nicht.

Sofern im Fall der Rückgabe an die Vergabestelle eine Vergütung fällig wird, ist diese durch den Kunden zu leisten.

13. Zahlung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

- 13.1 Der Preis ergibt sich aus dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung. Alle Preise in SELLWERKs Angeboten, Preislisten und sonstigen Unterlagen verstehen sich netto zuzüglich der bei Leistungserbringung gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.
- 13.2 Die Rechnungsstellung kann vor Leistungserfüllung durch SELLWERK erfolgen. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum unter Angabe der Auftrags- und Kundennummer auf ein angegebenes Bankkonto von SELLWERK.
- 13.3 Für jede nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde SELLWERK die hieraus resultierenden Kosten in Höhe von pauschal 15,- Euro pro Vorgang zu erstatten, soweit er diese Kosten zu vertreten hat.
- 13.4 Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so kann SELLWERK den gesamten für die restliche Vertragslaufzeit offenen Rechnungsbetrag sofort fällig stellen.
- 13.5 Für ergangene Mahnungen (im nicht kaufmännischen Geschäftsverkehr erst ab der 2. Mahnung) behält sich SELLWERK vor, Mahnkosten zu berechnen. Spätestens ab 30 Tagen nach Fälligkeit kann SELLWERK Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes berechnen.
- 13.6 Grundsätzlich sind Auftragsvermittler, Fremddienstleister und sonstige Dritte nicht berechtigt, Zahlungen für SELLWERK entgegenzunehmen. Bei Inkasso- bzw. Barzahlungsvermerk durch SELLWERK hat Vorauskasse bzw. Barzahlung sofort bei Auftragserteilung zu erfolgen. An den Beauftragten von SELLWERK geleistete Zahlungen werden bei ordnungsgemäßer Quittung anerkannt.
- 13.7 SELLWERK ist auch während der Laufzeit des Vertrages berechtigt, bei objektiv begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden die weitere Leistungserbringung vom Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- 13.8 Der Kunde ist zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

14. Sonstiges

- 14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz von SELLWERK soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.
- 14.2 Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus der Nutzung der Leistungen ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht sowie des UN-Kaufrechts.

15. Anschrift

SELLWERK GmbH & Co. KG

Pretzfelder Straße 7 – 11

90425 Nürnberg

beratung@sellwerk.de

Telefon 0800 / 44 777 33

Kommanditgesellschaft mit Sitz in Nürnberg

Handelsregister: Nürnberg HRA 16002

USt.-ID-Nr: DE278896475

Persönlich haftende Gesellschafterin:

SELLWERK Verwaltungs GmbH

Handelsregister Nürnberg HRB 17633

Geschäftsführer: Dipl. Kfm. Michael Oschmann, Dipl. Kff. Constanze Oschmann

Stand: September 2020